

wegen Verkaufs u. s. w. rechtswidrig bezeichneter Waren in der Schweiz werde dadurch nicht ausgeschlossen, daß gleichzeitig im Auslande der andere Anspruch wegen dort erfolgter Nachahmung oder Nachmachung der Marke geltend gemacht werde, eine Verletzung des Grundsatzes *ne bis in idem* liege hierin offenbar nicht, da es sich eben nicht um den gleichen Anspruch bzw. das gleiche Delikt handle. An diesem Grundsatz ist für den internationalen Verkehr jedenfalls festzuhalten, da durch das in Verkehrbringen einer Ware, die mit einer ein schweizerisches Markenrecht verletzenden Marke versehen ist, unzweifelhaft ein inländisches Rechtsgut in selbständiger Weise verletzt wird. Wenn sich dagegen Nachahmung und Versendung im Inlande vollziehen, so ist zu bemerken: Das in Art. 24 litt. a mit Strafe bedrohte Delikt der Markennachmachung oder -nachahmung wird unbestrittenermaßen nur dann bestraft, wenn die Handlung zum Zwecke der Verbreitung der mit der nachgeahmten Marke versehenen Ware vorgenommen wird. Dem Nachmachen oder Nachahmen der Marke in der Absicht des in Verkehrbringens gegenüber stellt sich nun das bloße Versenden der Ware nicht als selbständiges Delikt dar, sondern nur als die Ausführung jener Absicht. Die Strafandrohung für das Versenden ist daher schon als in derjenigen für das Nachahmen selbst begriffen anzusehen, und das Versenden, die Ausführung der Absicht des in Verkehrbringens, kann höchstens bei der Bemessung der Strafe in Betracht kommen. Es kann daher in einem Falle, wie dem vorliegenden, auch nicht von einem selbständigen Thatorte dort, wo die Waren hingelangt sind, gesprochen werden.

Demnach hat der Kassationshof
erkannt:

Die Kassationsbeschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

C. Entscheidungen der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer.

Arrêts de la Chambre des poursuites et des faillites.

48. Entscheid vom 1. April 1899 in Sachen
Schaffhauser Kantonalbank.

Art. 257 und 258 Betr.-Ges. Die gesetzlichen Fristen für Bekanntmachung der Steigerung können nicht durch Beschluss der Gläubigerversammlung abgekürzt werden.

I. Im Konkurse des Martin Heß in Schleitheim fand am 7. Februar 1899 die erste Liegenschaftssteigerung statt. Am Tage der Steigerung verlangte der Vertreter der Schaffhauser Kantonalbank, der eine Anzahl Grundstücke des Kreditars für eine Kapitalforderung von 10,000 Fr. verpfändet waren, daß die Liegenschaften nicht nur, wie die Steigerungsgebote vorsahen, einzeln, sondern auch insgesamt (in Klumpen) ausgedoten werden. Dem Begehren wurde nicht entsprochen, und in der darauf abgehaltenen Steigerung wurden zwei von den der Kantonalbank verpfändeten Objekten einzeln verkauft. Die Bank erhob hierauf Beschwerde mit den Anträgen: 1. Es sei der Zuschlag der beiden Grundstücke aufzuheben und die erste Steigerung als ungültig zu erklären; 2. es seien die der Beschwerdeführerin ver-

pfändeten Grundstücke sowohl einzeln, als auch in ihrer Gesamtheit auszubieten, und zwar sowohl an der ersten, als auch an einer etwaigen zweiten Steigerung; 3. es sei nochmals eine erste Steigerung vorzunehmen. Diese Beschwerde wurde von der kantonalen Aufsichtsbehörde mit Entscheid vom 28. Februar, mitgeteilt am 3. März 1899, abgewiesen.

II. Inzwischen hatte das Konkursamt Schleithelm mit Anzeige vom 17. die zweite Steigerung auf den 21. Februar ausgedündet. Mit Rücksicht auf die pendente Beschwerde wurde die Steigerung jedoch provisorisch sistiert. Nachdem dann die Beschwerde abgewiesen worden war, publizierte das Konkursamt die Steigerung neuerdings am 8. März, und zwar sollte sie am gleichen Tage stattfinden. Zu dieser Steigerung wurde die Kantonalbank telegraphisch eingeladen. Letztere legte zunächst Protest beim Konkursamt ein, weil auch dieses Mal keine Klumpensteigerung vorgesehen sei. Da der Protest wirkungslos blieb, wurde am nämlichen Tage bei der kantonalen Aufsichtsbehörde Beschwerde erhoben, die sich darauf stützte, daß die Steigerung nicht einen Monat vor dem Steigerungstage bekannt gemacht, daß der Beschwerdeführerin auch kein Exemplar der Bekanntmachung mitgeteilt worden sei und daß ferner das Requisite der zehntägigen Auflage der Steigerungsdinge fehle (Art. 257 und 258 des Betreibungsgesetzes). Die Aufsichtsbehörde wies die Beschwerde, im Wesentlichen im Anschluß an die Bemerkungen des Konkursamtes, ab, indem sie ausführte: Die Unterlassung der rechtzeitigen Bekanntmachung der zweiten Steigerung, die übrigens schon bei Anlaß der erstmaligen Ansetzung derselben begangen worden sei, finde ihre Begründung in dem Beschluß der Gläubigerversammlung, wonach eine schleunige Erledigung der Liquidation als wünschbar bezeichnet und auf die Einhaltung der Fristen sogar ausdrücklich verzichtet worden sei. Was die Steigerungsbedingungen betreffe, so sei eine neue Auflage, nachdem die erste Beschwerde eine Abänderung derselben nicht zur Folge gehabt habe, überflüssig gewesen. Auf das neuerdings von der Beschwerdeführerin beim Konkursamt gestellte Gesuch um Gestattung des Klumpenausgebotes, fügte die Aufsichtsbehörde bei, brauche nicht mehr eingetreten zu werden, da diese Frage nicht Gegenstand der

Beschwerde sei und zudem durch den früheren Entscheid ihre Erledigung gefunden habe.

III. Mit Eingabe vom 18. März 1899 erhob namens der Schaffhauser Kantonalbank Rechtsanwalt Frauenfelder gegen den Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde vom 10. März Rekurs beim Bundesgericht. Er macht in erster Linie neuerdings geltend, daß nach Art. 259 in Verbindung mit Art. 134 des Betreibungsgesetzes und gemäß der im Kanton Schaffhausen bestehenden Übung die Liegenschaften nicht nur einzeln, sondern auch in Klumpen auszubieten seien. Sodann wiederholt er, daß nach Art. 257 und 258 des Betreibungsgesetzes auch die zweite Steigerung einen Monat vorher publiziert werden müsse und daß von der Beobachtung dieser Förmlichkeit auch ein Beschluß der Gläubigerversammlung das Konkursamt nicht entbinden könne. Daß die Steigerung schon einmal angefeht gewesen sei, ändere hieran nichts. Selbst wenn man übrigens die Frist von der ersten Bekanntmachung an beginnen lasse und die Zeit, während der die Steigerung sistiert war, mitrechnen würde, käme man nicht auf das gesetzliche Minimum eines Monats. Es wird deshalb beantragt, das Konkursamt Schleithelm sei anzuweisen, den Begehren der Rekurrentin in beiden Richtungen zu entsprechen.

IV. In ihrer Bernehmlassung bemerkt die kantonale Aufsichtsbehörde, daß auf die Frage der Gestattung des Klumpenausgebotes nicht mehr eingetreten werden könne. Den zweiten Rekursgrund betreffend, stützt sie sich vorab darauf, daß die zweite Steigerung schon am 17. Februar publiziert und lediglich mit Rücksicht auf die pendente Beschwerde sistiert worden sei, weshalb nach Erledigung der letztern ohne weiteres die Steigerung wieder habe angefeht werden dürfen. Ferner wird zur „Entschuldigung“ des Konkursbeamten neuerdings auf den Beschluß der Gläubigerversammlung betreffend Beschleunigung des Verfahrens verwiesen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

1. Die Frage des Ausgebotes in Klumpen ist auch mit Bezug auf die zweite Steigerung durch den Entscheid der kantonalen

Aufsichtsbehörde vom 28. Februar/3. März erledigt worden. Der Rekurs, der erst am 18. März eingereicht wurde, ist demnach bezüglich dieser Frage verspätet.

2. Was den zweiten Rekursgrund betrifft, so muß es sich zunächst fragen, ob nicht die Beschwerde an die kantonale Aufsichtsbehörde verwirkt gewesen sei, da eine erste Auskündung der zweiten Steigerung ohne Beobachtung der gesetzlichen Frist schon am 17. Februar stattgefunden hatte. Allein da diese Steigerung durch provisorische Verfügung vom 21. Februar wegen der damals pendenten Beschwerde sistiert wurde und bis zur Mitteilung des Entscheides vom 28. Februar, das heißt bis zum 3. März sistiert blieb, so wurde dadurch der Lauf der Beschwerdefrist gehemmt und es erscheint die am 8. März erhobene Beschwerde somit als rechtzeitig angebracht. Wieso der Umstand, daß am 17. Februar eine erste Auskündung der zweiten Steigerung stattgefunden hatte, in anderer Weise für die Frage der Einhaltung der gesetzlichen Steigerungsfrist von Bedeutung sein soll, ist unerschindlich. Vielmehr kann es sich diesbezüglich nur fragen, ob der Beschluß der Gläubigerversammlung, daß die Liquidation zu beschleunigen und daß das Konkursamt von der Einhaltung der Fristen entbunden sei, eine Außerachtlassung der Vorschrift in Art. 257 des Betreibungsgesetzes, wonach die Bekanntmachung einer Liegenschaftssteigerung mindestens einen Monat vor dem Steigerungstage stattzufinden habe — welche Vorschrift auch für die Anordnung der zweiten Steigerung gilt (Art. 258), — zu rechtfertigen vermöge. Dies ist zu verneinen. Die formellen Kautelen, mit denen die öffentliche Steigerung umgeben ist, gehören zum Wesen dieser Verwertungsart, da letztere gerade wegen derselben eine erhöhte Garantie für die Gläubiger, speziell die Pfandgläubiger, bietet. Auf dieselben kann daher jedenfalls nur unter den gleichen Voraussetzungen verzichtet werden, unter denen die öffentliche Steigerung durch den Verkauf aus freier Hand ersetzt werden darf. Hierzu gehört nun aber nicht bloß ein Beschluß der Gläubigerversammlung (Art. 256, Abs. 1), sondern auch die Zustimmung der Pfandgläubiger (Art. 256, Abs. 2). Höchstens dann, wenn diese einer Abkürzung der gesetzlichen Fristen zugestimmt hätten, dürfte somit hievon abgewichen werden.

Daß nun seitens der Kantonalbank eine Zustimmung erfolgt sei, wird nicht behauptet. Die Bank hat deshalb Anspruch darauf, zu verlangen, daß die öffentliche Steigerung unter Beobachtung der dieser Verwertungsart wesentlichen gesetzlichen Formen abgehalten werde, ganz abgesehen davon, ob nicht, sobald überhaupt die Bedingungen zum Verkauf aus freier Hand nicht vorhanden sind, unter allen Umständen das für öffentliche Steigerungen im Gesetz vorgesehene Verfahren zu beobachten sei (vgl. Kommentar von Weber und Brüstlein zu Art. 253 des Betreibungsgesetzes, Anmerkung 2).

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt:

1. Auf den ersten Beschwerdepunkt, betreffend die Frage der Klumpenversteigerung, wird nicht eingetreten.
2. Hinsichtlich des zweiten Beschwerdepunktes, betreffend die Frage der Steigerungsfrist, wird der Rekurs als begründet erklärt und das Konkursamt Schleithelm angewiesen, die gesetzliche Steigerungsfrist einzuhalten.

49. Arrêt du 1^{er} avril 1899, dans la cause Lehmann.

Insaisissabilité d'un cheval, d'un char et d'un collier d'un voiturier. Art. 92 ch. 3 et 4 LP.

A. — Sur réquisition de divers créanciers de Jakob Lehmann, voiturier à Cour sous Lausanne, l'office des poursuites du 11^{me} arrondissement a procédé à la saisie contre ce débiteur, en date du 3 décembre 1898. La saisie a porté sur des chevaux inventoriés sous nos 1 à 4 du procès-verbal, sur 3 gros chars de roulage et sur des colliers divers, le tout taxé à 1250 fr.

Le débiteur a porté la plainte de l'art. 17 LP. en ce qui concerne :

Le n^o 4 du procès-verbal, cheval taxé 200 fr.

Le n^o 5, un gros char de roulage sur 3, taxé 60 fr.